

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1933

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Juli 1933.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 199) Kirchengesetz vom 18. Juli 1933 betr. Änderung der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin.
 200) Kirchengesetz vom 18. Juli 1933 betr. Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landes Synode.
 201) Wahlen zur dritten ordentlichen Landes Synode.
 202) Neuwahl der Kirchenältesten.
 203) Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.
 204) und 205) Geschenke.
 206) Schriften.

I. Bekanntmachungen.

199) G.-Nr. I. 2691.

Änderung der Kirchenverfassung.

Der Synodalausschuß hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 18. Juli 1933

betreffend Änderung des § 21 Absatz 2 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin vom 12. Mai 1921.

Artikel I.

Der § 21 Absatz 2 der Kirchenverfassung erhält die folgende Fassung:

Die Landes Synode besteht aus 18 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen

- I. aus 6 Mitgliedern im geistlichen Amte der Landeskirche, und zwar aus
 - 3 Mitgliedern, die von den im Pfarramte der Landeskirche angestellten Geistlichen aus ihrer Mitte gewählt werden,
 - 1 Landesuperintendenten, der von den Landesuperintendenten aus ihrer Mitte zu wählen ist,
 - 2 von den Mitgliedern des Oberkirchenrates und des Synodalausschusses gemeinsam gewählten Geistlichen;
- II. aus 12 nicht im geistlichen Amte stehenden Mitgliedern der Landeskirche, und zwar aus

7 Mitgliedern, welche von den Kirchenältesten gewählt werden,
 1 Vertreter der Theologischen Fakultät der Landesuniversität Rostock, den
 die Mitglieder dieser Fakultät wählen,
 4 Mitgliedern, die von den Mitgliedern des Oberkirchenrats und des Synodalausschusses gemeinsam gewählt werden.

Artikel II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.
 Schwerin, den 18. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

200) G.-Nr. I. 2692.

Änderung der Wahlordnung.

Der Synodalausschuß hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 18. Juli 1933

betreffend Änderung des § 19 Absatz 2 und des § 20 Ziffer I Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten und der Mitglieder der Landessynode.

Artikel I

Der § 19 Absatz 2 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Jeder Stimmzettel muß 6 Namen enthalten. Stimmzettel, die mehr oder weniger Namen enthalten, sind ungültig.

Der § 20 Ziffer I Absatz 2 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

In jedem dieser Bezirke ist ein Mitglied der Landessynode zu wählen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 18. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

201) G.-Nr. I. 2699.

Wahlen zur dritten ordentlichen Landessynode.

I. Mit Rücksicht auf den Artikel 5 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 80) wird die Landessynode hierdurch aufgelöst.

II. Die Wahlen zur dritten ordentlichen Landessynode sollen bis zum 31. August 1933 stattfinden, sie erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Wahlordnung und der zu ihrer Abänderung erlassenen Kirchengesetze, doch sind die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen auch für diese Wahlen reichsgesetzlich ermächtigt, wegen der Kürze der Zeit eine Vereinfachung

des Verfahrens, insbesondere einer Abkürzung der vorgeschriebenen Fristen, anzuordnen.

Für die Wahl der Geistlichen und der nichtgeistlichen Mitglieder sind folgende Bestimmungen zu beachten:

A. Wahl der Geistlichen.

Unter Hinweis auf die §§ 21, 22 der Kirchenverfassung und den § 19 der Wahlordnung — vergl. die beiden Abänderungsgesetze vom heutigen Tage — werden die Herren Pröpste, Pastoren und Hilfsprediger hierdurch aufgefordert, zur dritten ordentlichen Landessynode 3 Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen und ihre Stimmzettel

bis zum 10. August einschließlich

dem zuständigen Propst zu übermitteln. Der Stimmzettel darf nicht mehr und nicht weniger als 6 Namen enthalten und muß in einer nicht beschriebenen Hülle in einen Umschlag gelegt werden, der mit dem Namen des Absenders zu bezeichnen ist. Verspätet eingelangte Stimmzettel sind ungültig.

Die Herren Pröpste wollen die Hüllen ungeöffnet mit einem Verzeichnis der Absender bis zum 12. August einschließlich dem Wahlleiter, Herrn Präsident i. R. Krüger in Schwerin, Königstraße 19, Oberkirchenrat, übersenden.

B. Wahl der nichtgeistlichen Mitglieder.

Die Kirchenältesten und die Kirchenpatrone, soweit sie Mitglieder des Kirchengemeinderates sind, haben zur Landessynode 7 nicht im geistlichen Amte stehende Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit gebundenen Listen zu wählen, und zwar in jedem der 7 Wahlbezirke ein Mitglied. Gewählt werden kann jedes Gemeindeglied der Landeskirche, das zum Kirchenältesten wählbar ist, ohne Beschränkung auf den Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirkes.

Wahlvorschläge sind

bis zum 12. August einschließlich

bei den zuständigen Wahlleitern einzureichen. Die Namen der Wahlleiter für die einzelnen Wahlbezirke werden noch bekanntgegeben werden. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kirchenältesten unterschrieben sein, die sich so genau zu bezeichnen haben, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Die Wahlvorschläge müssen mindestens 2 Personen benennen und haben die Namen in der für die Wahl gewünschten Reihenfolge aufzuführen. Es empfiehlt sich, mehr als 2 Personen, etwa 4, zu benennen, damit beim Fortfall des Gewählten genügend Ersatzmänner vorhanden sind. Es sind nur solche Personen vorzuschlagen, die mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und im Falle ihrer Wahl bereit sind, das in § 29 der Verfassung vorgeschriebene Gelübde abzulegen. Einer schriftlichen Erklärung hierüber bedarf es jedoch nicht. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingegangen, so hat der Wahlleiter den an erster Stelle Vorgeslagenen für gewählt zu erklären. Die übrigen Vorgeslagenen gelten als Ersatzleute, und zwar in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind.

Sind mehrere Wahlvorschläge eingegangen, deren Prüfung durch den Wahlleiter zu Beanstandungen keinen Anlaß gibt, so werden sie bis zum 15. August den Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte bekanntgegeben mit der Aufforderung, sie den Wahlberechtigten mitzuteilen, die Wahl durch Stimmzettel vornehmen zu

lassen und die Stimmzettel bis zum 20. August in verschlossenem Umschlag an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats abzugeben, der sie bis zum 23. August in gleichfalls geschlossenem Umschlag dem Wahlleiter zu übermitteln hat unter Anschluß einer von ihm zu unterschreibenden Bescheinigung über die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderats. Die Stimmzettel müssen entweder mit einem der bekanntgegebenen Wahlvorschläge inhaltlich unverändert übereinstimmen oder mindestens den an erster Stelle aufgeführten Namen des Wahlvorschlags enthalten. Die Stimmzettel müssen weiter enthalten: Namen und Seelenzahl der Gemeinde, Zahl der Kirchenältesten und den auf jeden von ihnen entfallenden Stimmwert, der auf zwei Dezimalstellen zu berechnen ist.

Schwerin, den 18. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

202) G.-Nr. I. 2700.

Neuwahl der Kirchenältesten.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Beglaubigung der Vollmacht zur Abgabe der Stimme eines ortsabwesenden Wahlberechtigten — s. Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 15. Juli d. Js. — nicht durch Gerichte oder Notare vollzogen zu werden braucht, sondern daß zur Beglaubigung jeder berechtigt ist, der ein öffentliches Dienstsiegel führt, insbesondere auch die Pastoren und die Ortsvorsteher. Gemäß einer Anordnung des Reichsministers des Innern wird für diese Beglaubigung eine Gebühr nicht erhoben.

Schwerin, den 19. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

203) G.-Nr. I. 2688.

Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 mit dem Einführungsgezet des Reiches vom 14. Juli 1933 bekannt.

Schwerin, den 18. Juli 1933.

Der Oberkirchenrat.

Rendtorff.

Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Der Deutschen Evangelischen Kirche ist am 11. Juli 1933 eine Verfassung gegeben, die nebst der Einführungsverordnung von Reichs wegen anerkannt und in der Anlage veröffentlicht wird.

Artikel 2.

(1) Die Deutsche Evangelische Kirche ist Körperschaft des öffentlichen Rechts des Reichs.

(2) Die Rechte und Pflichten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes gehen auf die Deutsche Evangelische Kirche über.

Artikel 3.

Weigern sich die zuständigen Organe einer Landeskirche, Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche auf den Haushalt zu bringen, so hat auf Ersuchen der Reichsregierung die zuständige Landesregierung die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu veranlassen.

Artikel 4.

Im förmlichen Disziplinarverfahren gegen kirchliche Amtsträger sind

1. die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, dem Rechtshilfeersuchen der kirchlichen Disziplinarbehörden stattzugeben.

Artikel 5.

(1) Die in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammengeschlossenen Landeskirchen führen am 23. Juli 1933 Neuwahlen für diejenigen kirchlichen Organe durch, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden.

(2) Soweit nach Landeskirchenrecht weitere Organe durch mittelbare Wahlen zu bilden sind, finden diese Wahlen bis zum 31. August 1933 statt.

(3) Die obersten Verwaltungsbehörden der Landeskirchen sind ermächtigt, die zur Durchführung der Neuwahlen erforderlichen Bestimmungen im Wege der Verwaltungsanordnung zu erlassen. Dabei wird den von ihrer Ortskirche abwesenden Wahlberechtigten eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ermöglicht. Soweit es zu diesem Zwecke oder zur Einhaltung der in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen notwendig ist, kann von den Vorschriften der Kirchengesetze und Kirchenverfassungen über den äußeren Gang des Wahlverfahrens abgewichen werden.

(4) Ein Bevollmächtigter des Reichsministers des Innern überwacht die unparteiische Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 6.

Der Reichsminister des Innern wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler.

Adolf Hitler.

Der Reichsminister des Innern.

Fried.

In der Stunde, da Gott unser deutsches Volk eine große geschichtliche Wende erleben läßt, verbinden sich die deutschen evangelischen Kirchen in Fortführung und Vollendung der durch den Deutschen Evangelischen Kirchenbund eingeleiteten Einigung zu einer einigen

Deutschen Evangelischen Kirche.

Sie vereinigt die aus der Reformation erwachsenen gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntnisse in einem feierlichen Bunde und bezeugt dadurch: „Ein Leib und ein Geist, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater unser aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“

Die Deutsche Evangelische Kirche gibt sich nachstehende Verfassung:

Abchnitt I.

Artikel 1.

Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Abchnitt II.

Artikel 2.

- (1) Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).
- (2) Bekenntnisverwandte Kirchengemeinschaften können angeschlossen werden. Die Art des Anschlusses wird durch Gesetz bestimmt.
- (3) Die Landeskirchen bleiben in Bekenntnis und Kultus selbständig.
- (4) Die Deutsche Evangelische Kirche kann den Landeskirchen für ihre Verfassung, soweit diese nicht bekenntnismäßig gebunden ist, durch Gesetz einheitliche Richtlinien geben. Sie hat die Rechtsseinheit unter den Landeskirchen auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege zu fördern und zu gewährleisten.
- (5) Eine Berufung führender Amtsträger der Landeskirchen erfolgt nach Fühlungnahme mit der Deutschen Evangelischen Kirche.
- (6) Alle kirchlichen Amtsträger sind beim Amtsantritt auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche zu verpflichten.

Abchnitt III.

Artikel 3.

- (1) Die Deutsche Evangelische Kirche regelt das deutsche gesamtkirchliche Rechtsleben.
- (2) Sie ordnet ihr Verhältnis zum Staat.
- (3) Sie bestimmt ihre Stellung zu fremden Religionsgesellschaften.

Artikel 4.

- (1) Die Deutsche Evangelische Kirche will die in ihr geeinte deutsche evangelische Christenheit für die Erfüllung des göttlichen Auftrages der Kirche rüsten und einsetzen. Sie hat deshalb von der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnissen her sich um eine einheitliche Haltung in der Kirche zu bemühen und der kirchlichen Arbeit Ziel und Richtung zu weisen.

(2) Ihre besondere Fürsorge widmet sie dem deutschen Volkstum, vornehmlich der Jugend.

(3) Die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, nimmt sie unter ihre fördernde Obhut.

(4) Die Verbundenheit mit den evangelischen Deutschen im Ausland hat sie zu wahren und zu festigen.

(5) Sie pflegt die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen des Auslandes.

Abschnitt IV.

Artikel 5.

(1) An der Spitze der Kirche steht der lutherische Reichsbischof.

(2) Dem Reichsbischof tritt ein Geistliches Ministerium zur Seite.

(3) Eine Deutsche Evangelische Nationalsynode wirkt bei der Bestellung der Kirchenleitung und bei der Gesetzgebung mit.

(4) Beratende Kammern verbürgen den im deutschen evangelischen Volkstum lebendigen Kräften die freie schöpferische Mitarbeit im Dienst der Kirche.

Artikel 6.

(1) Der Reichsbischof vertritt die Deutsche Evangelische Kirche. Er ist berufen, die Gemeinsamkeit des kirchlichen Lebens in den Landeskirchen sichtbar zum Ausdruck zu bringen und für die Arbeit der Deutschen Evangelischen Kirche eine einheitliche Führung zu gewährleisten. Er trifft die zur Sicherung der Verfassung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Der Reichsbischof weist die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums in ihr Amt ein. Mit den führenden Amtsträgern der Landeskirchen tritt er zu regelmäßigen Aussprachen und Beratungen zusammen. Er vollzieht die Ernennung und Entlassung der Beamten der Deutschen Evangelischen Kirche.

(3) Der Reichsbischof hat das Recht, jede geistliche Amtshandlung vorzunehmen, insonderheit zu predigen, Rundgebungen im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche zu erlassen und außerordentliche Buß- und Festgottesdienste anzuordnen. Soweit es sich hierbei um die Wahrung und Pflege eines anderen als seines Bekenntnisses handelt, werden seine Befugnisse durch das hierfür berufene Mitglied des Geistlichen Ministeriums wahrgenommen.

(4) Der Reichsbischof erhält einen kirchlichen Sprengel. Für die Erledigung der kirchlichen Verwaltungsgeschäfte hat der Reichsbischof seinen Amtssitz in Berlin.

(5) Der Reichsbischof wird der Nationalsynode von den im leitenden Amt stehenden Führern der Landeskirchen in Gemeinschaft mit dem Geistlichen Ministerium vorgeschlagen und von der Nationalsynode in das Bischofsamt berufen.

(6) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 7.

(1) Das Geistliche Ministerium ist berufen, unter Führung des Reichsbischofs die Deutsche Evangelische Kirche zu leiten und Gesetze zu erlassen.

(2) Es besteht aus drei Theologen und einem rechtskundigen Mitglied. Bei der Berufung der Theologen ist das in der Deutschen Evangelischen Kirche lebendige Bekenntnisgepräge zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder kann im Bedarfsfall erhöht werden. Die Mitglieder verwalten ihr Amt selbständig.

Sie tragen dem Reichsbischof gegenüber die Verantwortung für die Einheit der Kirche.

(3) Die besondere Aufgabe der theologischen Mitglieder ist es, das geistliche Band der Landeskirchen zur Deutschen Evangelischen Kirche, die Gemeinschaft unter den Angehörigen gleichen Bekenntnisses und deren Vertrauensverhältnis zu den übrigen Gliedern der Deutschen Evangelischen Kirche zu festigen.

(4) Die Mitglieder des Geistlichen Ministeriums werden vom Reichsbischof ernannt. Die theologischen Mitglieder werden durch die im leitenden Amt stehenden Führer der Landeskirchen dem Reichsbischof vorgeschlagen. Das Amt des rechtskundigen Mitgliedes ist mit der Stelle des leitenden rechtskundigen Mitgliedes in der Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union verbunden. Die Stelle wird nach Verständigung mit dem Reichsbischof besetzt. Der Inhaber der Stelle muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

(5) Das rechtskundige Mitglied ist der Stellvertreter des Reichsbischofs in Rechtsangelegenheiten; es leitet die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde.

(6) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 8.

(1) Die Deutsche Evangelische Nationalsynode besteht aus sechzig Mitgliedern. Zwei Drittel werden von den deutschen evangelischen Landeskirchen aus den Synoden und Kirchenleitungen entsandt. Ein Drittel beruft die Deutsche Evangelische Kirche aus Persönlichkeiten, die sich im kirchlichen Dienst hervorragend bewährt haben.

(2) Die Bestellung der Mitglieder der Nationalsynode wird durch Gesetz geregelt. Das Amt der Mitglieder dauert sechs Jahre. Auf die Eingliederung neuer Kräfte ist bei jeder Umbildung der Nationalsynode besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Die Nationalsynode wird durch den Reichsbischof mindestens einmal im Jahre berufen. Der Reichsbischof soll im übrigen dem Verlangen der Nationalsynode nach einer Berufung Rechnung tragen. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Reichsbischof. Er eröffnet die Synode durch einen Gottesdienst und führt bei der ersten Tagung die Geschäfte bis zur Regelung des Vorsizes. Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9.

(1) Die beratenden Kammern werden vom Geistlichen Ministerium zu fortlaufender verantwortlicher Arbeit herangezogen und haben das Recht des ratamen Gutachtens.

(2) Die Mitglieder werden durch den Reichsbischof im Einvernehmen mit dem Geistlichen Ministerium ernannt.

Abschnitt V.

Artikel 10.

Die deutschen evangelischen Kirchengesetze werden von der Nationalsynode im Zusammenwirken mit dem Geistlichen Ministerium oder von diesem allein beschlossen, durch den Reichsbischof ausgefertigt und im Gesetzblatt der Deutschen

Evangelischen Kirche verkündet. Sie treten am vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Gesetzblattes in Kraft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

Abchnitt VI.

Artikel 11.

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben werden jährlich auf einen Haushaltsplan gebracht. Er wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

(2) Der Gesetzesform bedarf ferner ein Beschluß über die Aufnahme von Anleihen oder die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten der Deutschen Evangelischen Kirche.

(3) Über die Haushaltsführung ist jährlich einem von der Nationalsynode zu bestimmenden Haushaltsausschuß Rechnung zu legen. Er erteilt die Entlastung.

(4) Die Deutsche Evangelische Kirche bringt ihren Finanzbedarf durch Umlagen der Landeskirchen auf.

Abchnitt VII.

Artikel 12.

(1) Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden, soweit es sich nicht um Bestimmungen über das Bekenntnis und den Kultus handelt. Das Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Nationalsynode oder der Einstimmigkeit im Geistlichen Ministerium.

(2) Zu einer Verfassungsänderung, welche die Gliederung oder die Organe der Deutschen Evangelischen Kirche betrifft, bedarf das Gesetz der Mitwirkung der Nationalsynode.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Für die Evangelische Kirche der altpreussischen Union:

Jäger,	Ludwig Müller.	D. Windler.
zugleich für sämtliche		D. Ernst Stoltenhoff.
Preussischen Landeskirchen.		D. Ernst Hundt.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche des Freistaats Sachsen:

Dr. Friedrich Seezen. Friedrich Coch.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers:

D. Marahrens.

Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg:

D. Wurm.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Bayern rechts des Rheins:

D. Meiser.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins:

Bischof D. Adolf Mordhorst.

Für die Thüringer evangelische Kirche:

D. Wilhelm Reichardt, Landesoberpfarrer.

- Für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate:
D. Dr. Schöffel, Landesbischof.
- Für die Evangelische Landeskirche in Hessen:
D. Dr. Dr. Wilhelm Diehl, Prälat.
- Für die Vereinigte evangelisch=protestantische Landeskirche Badens:
D. Rühlewein, Landesbischof.
- Für die Evangelische Landeskirche in Hessen-Rassel:
D. Möller, Landesoberpfarrer.
- Für die Evangelisch-Lutherische Kirche von Mecklenburg-Schwerin:
D. Rendtorff, Landesbischof.
- Für die Vereinigte protestantisch=evangelisch=christliche Kirche der Pfalz
(Pfälzische Landeskirche):
D. Dr. Keffler, Kirchenpräsident.
- Für die Braunschweigische evangelisch=lutherische Landeskirche:
D. Bernewitz, Landesbischof.
- Für die Evangelische Landeskirche in Nassau:
D. Korthauer, Landesbischof.
- Für die Evangelische Landeskirche Anhalts:
Dr. Dr. Knorr.
- Für die Evangelisch-Lutherische Kirche des Landesteils Oldenburg:
D. Dr. Tilemann, Oberkirchenratspräsident.
- Für die Bremische Evangelische Kirche:
Dr. R. Quidde.
- Für die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main:
Trommershausen.
- Für die Evangelisch=Reformierte Landeskirche der Provinz Hannover:
Koopmann, Präsident des Landeskirchenrats.
- Für die Lippische Landeskirche:
Corbey.
- Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche des Landesteils Lübeck im Frei-
staat Oldenburg:
Riedbusch.
- Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz:
Dr. Heepe.
- Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Neuß älterer Linie:
D. Reuter.
- Für die Evangelische Landeskirche von Waldeck und Pyrmont:
H. Döhle.

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche von Schaumburg-Lippe:
Heidkämper.

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche im Lübedischen Staate:
D. Stülken.

Für die Evangelische Kirche des Landesteils Birkenfeld:
Zeller.

204) G.-Nr. III. 3920.

Geschenke.

1. Aus freiwilligen Gaben aus der Gemeinde Cammin wurde eine Kirchenfahne beschafft.

2. Der Camminer Kirchenchor stiftete eine neue Kanzelbekleidung (schwarz) für die Passionszeit mit selbstverfertigter Stickerei.

3. Frau von Plotow-Gr. Potremß schenkte für die Sakristei eine selbstverfertigte weiße Tischdecke.

4. Der Kapelle zu Weitendorf wurde ein Opferstock geschenkt. Das Material gab Schulze Aug. Voß-Weitendorf, die Herstellungsarbeit leistete Schmiedemeister Ulrich-Weitendorf.

Schwerin, den 17. Juli 1933.

205) G.-Nr. II. 2223.

Für die Kirche zu Bentwisch sind von einem Gemeindeglied, das ungenannt zu bleiben wünscht, 1700,— RM. gestiftet worden. Durch diese reiche Gabe ist eine würdige Renovierung der Kirche ermöglicht worden.

Schwerin, den 15. Juli 1933.

206) G.-Nr. I. 2369.

Schriften.

Pfarramts-Praxis. Herausgegeben von Pfarrer **G. C. Feller**, Waldkirchen-Fschopenthal. Verlag C. Ludwig Ungelenk, Dresden A. 27. Die Kartei erscheint in Zweimonatslieferungen. Der Bezugspreis für den vom Januar bis Dezember laufenden Jahrgang beträgt 5,— RM. (zuzüglich 50 Pfg. Zustellungsgebühr), zahlbar bei dessen Beginn an die Bezugsstelle (die liefernde Buchhandlung oder der Verlag).

Schwerin, den 11. Juli 1933.

(leer)